

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Finanzen

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/7833

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/7833 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

1. Nach § 1 wird folgender neuer § 2 eingefügt:

„§ 2

In § 5 Absatz 1 des Staatshaushaltsgesetzes 2020/21 wird der Betrag ‚200 000 000 Euro‘ durch den Betrag ‚1 000 000 000 Euro‘ ersetzt.“

2. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt gefasst:

„§ 3

Nach § 7 des Staatshaushaltsgesetzes 2020/21 werden die folgenden § 7 a und § 7 b eingefügt:

„§ 7 a

Der Haushaltsvermerk bei Kapitel 1212 Titel 919 01 wird wie folgt ergänzt:

- für Mehrausgaben aufgrund von notwendigen staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Pandemien, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Coronavirus,
- für Mehrausgaben aufgrund von notwendigen wirtschaftspolitischen Maßnahmen zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Coronavirus-Pandemie.“

§ 7 b

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die für die Vereinnahmung von finanziellen Beteiligungen des Bundes bzw. der EU im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie notwendigen Titel zu schaffen.

(2) Die Ausgabeermächtigung bei Kapitel 1212 Titel 919 01 erhöht sich in Höhe der Einnahmen gemäß Absatz 1.“

3. Der bisherige § 3 wird § 4.

19. 03. 2020

Der Berichterstatter:

Peter Hofelich

Der Vorsitzende:

Rainer Stickelberger

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen hat den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21 – Drucksache 16/7833 in seiner 54. Sitzung am 19. März 2020 beraten.

Der Vorsitzende trägt vor, das Plenum befasse sich schon in seiner heutigen Sitzung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf. Bis dahin könne der schriftliche Bericht über die jetzt erfolgende Beratung im Ausschuss nicht vorliegen. Daher sei im Plenum gegebenenfalls mündliche Berichterstattung erforderlich.

Die Regierungsfraktionen sowie die Fraktion der AfD hätten zu dem Gesetzentwurf jeweils einen Änderungsantrag eingebracht (*Anlagen 1 und 2*). Diese beiden Anträge seien mit zur Beratung aufgerufen.

Dem Ausschuss sei ferner ein Schreiben der Finanzministerin vom 18. März 2020 zugegangen (*Anlage 3*), in dem sie aufführe, für welche Maßnahmen grundsätzlich eine Entnahme aus der Rücklage für Haushaltsrisiken vorgesehen werden solle.

Da es zu dem Gesetzentwurf Drucksache 16/7833 keine Erste Beratung gegeben habe, schlage er vor, dass die Ministerin für Finanzen zunächst in die Thematik einführe und der Ausschuss danach in die Diskussion eintrete.

Der Ausschuss erhebt gegen dieses Verfahren keinen Widerspruch.

Die Ministerin für Finanzen legt dar, mit dem von der Landesregierung eingebrachten Nachtragshaushalt solle der Verwendungszeck der Rücklage für Haushaltsrisiken erweitert werden. Die Regierungsfraktionen forderten in ihrem Änderungsantrag (*Anlage 1*) nun richtigerweise eine noch darüber hinausgehende Erweiterung. Der Sinn des Nachtrags liege darin, dass das Land handlungsfähig bleibe und wichtige staatliche sowie wirtschaftspolitische Maßnahmen sehr zügig auf den Weg bringen könne, um die Coronavirus-Pandemie und deren wirtschaftliche Folgen zu bekämpfen.

Bei den Maßnahmen, die im Moment zur Debatte stünden, gehe es hauptsächlich um den Gesundheitsschutz. Sie habe ihren dafür zuständigen Ministerkollegen für Soziales und Integration gebeten, ebenfalls zu dieser Ausschusssitzung zu kommen, um hier bei Bedarf zu den betreffenden Maßnahmen Stellung nehmen zu können.

Der Landtag befasse sich in seiner heutigen Plenarsitzung auch mit dem Antrag der Landesregierung, Drucksache 16/7899. Danach möge der Landtag feststellen, dass es sich bei der Coronavirus-Pandemie um eine Naturkatastrophe im Sinne des § 18 Absatz 6 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO)

handle. Diese Feststellung wiederum sei die Voraussetzung, um abweichend von den in der LHO niedergelegten Vorgaben der Schuldenbremse Kredite aufnehmen zu dürfen.

In weiteren Schritten sei zunächst ein Gesetzentwurf einzubringen, der zum einen die Höhe des Kreditbedarfs bestimme und zum anderen einen Tilgungsplan festlege. Schließlich sei noch einmal ein Nachtrag erforderlich, um die Einnahmen aus den aufgenommenen Krediten der Rücklage für Haushaltsrisiken zuzuführen. Die Mitglieder des Finanzausschusses hätten am Montag, 16. März 2020, im Umlaufverfahren in eine überplanmäßige Ausgabe von über 48 Millionen € zur Beschaffung von Schutzkleidung eingewilligt. Sie danke dem Ausschuss für dieses schnelle, pragmatische Vorgehen und auch für die gute Zusammenarbeit, die gerade in dieser schwierigen Zeit besonders wichtig sei.

Der Vorsitzende schließt sich dem Dank an die Ausschussmitglieder an und fügt hinzu, die Ministerin habe ihn am letzten Freitag auf das beschleunigte Verfahren angesprochen. Dem habe der Ausschuss durch einen Beschluss im Umlaufverfahren entsprochen.

Dem Ausschuss liege auch ein Schreiben des Abgeordneten der Fraktion der FDP/DVP vom 5. März 2020 vor (*Anlage 4*). Darin gehe es insbesondere um die Frage, welche Maßnahmen die Landesregierung aktuell eingeleitet habe, für die Mittel aus der Rücklage entnommen werden sollten.

Da der Minister für Soziales und Integration jetzt anwesend sei, wäre es zweckmäßig, zunächst die Fragen zu besprechen, die den sozialen und den medizinischen Bereich betreffen. Anschließend könnte der Minister diese Sitzung verlassen und in den parallel tagenden Sozialausschuss wechseln.

Der Ausschuss erhebt dagegen keinen Widerspruch.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU dankt der Finanzministerin für ihre Ausführungen und fährt fort, das Schreiben von dem Abgeordneten der Fraktion der FDP/DVP könne schriftlich beantwortet werden. Dadurch würde Zeit gewonnen. Seines Erachtens bedürfe es hier keiner langen Diskussion über Maßnahmenpakete. Der Minister für Soziales und Integration habe andere Aufgaben zu erfüllen, als hier noch einiges mündlich zu erläutern. Er hielte es für hilfreich, wenn der Minister dem Ausschuss einen kurzen schriftlichen Bericht erstatten würde.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP erwidert, nachdem der Minister für Soziales und Integration ohnehin anwesend sei, könne er jetzt auch einige mündliche Erläuterungen geben.

Der Minister für Soziales und Integration führt aus, in der gegenwärtigen Zeit sei jede schriftliche Arbeit für sein Haus ein „Akt“. Daher bitte er, zumal er jetzt ohnehin anwesend sei, kurz mündlich berichten zu dürfen.

Die bundesweit beschlossenen Maßnahmen, die das öffentliche Leben und die Betriebe stark einschränkten, seien in erster Linie deshalb ergangen, um die Ausbreitung des Coronavirus möglichst zu verhindern, zumindest aber zu verlangsamen, sowie das medizinische System so auszustatten, dass eine sicher folgende Welle an Behandlungen vor allem von vulnerablen Gruppen gut bewältigt werden könne. Auch bei Infektionen, die ohne Symptome verliefen, müssten die Kliniken mit Schutzausrüstung arbeiten können. Demnach würden in großem Maß Ausrüstungsgegenstände benötigt. Die Beschaffungen erfolgten zum einen dezentral über das Land und zum anderen zentral über den Bund. Das Land werde zehn Millionen OP-Masken, eine Million FFP2-Masken, 100 000 FFP3-Masken, 45 900 Handschuhe und 7 760 Atemschutzgeräte besorgen. Darüber hinaus seien drei Millionen FFP2-Masken, die über den Bund beschafft würden, unter den 16 Bundesländern zu verteilen. Zu den derzeit verfügbaren 2 200 Beatmungsgeräten kämen bis Jahresende 1 600 hinzu. Die aktuell vorhandenen 3 200 Intensivplätze würden aufgerüstet.

Beabsichtigt sei eine umfassende Umstrukturierung. Ehemalige Krankenhausgebäude sollten selektiv genutzt werden, um „normale Kranke“ von denjenigen tren-

nen zu können, die aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus einer intensiven Behandlung bedürften, und auf diese Weise einen erweiterten Eintrag in das System zu vermeiden.

Die ergriffenen Maßnahmen müssten jetzt 14 Tage lang ihre Wirkung entfalten können. Daher sei es nicht sinnvoll, die Situation durch öffentliche Äußerungen täglich zu verschärfen. Wenn beispielsweise in einer Fernsehrunde das Wort Ausgangssperre falle, seien in den Folgetagen bestimmte Artikel erst recht nicht mehr erhältlich.

Mit ihren Maßnahmen wolle die Landesregierung dafür sorgen, dass Ruhe bewahrt werde. Dazu gehöre, die sozialen Kontakte um 50 % zu verringern. Gleichzeitig werde mit dem bereitgestellten Material das medizinische Angebotsportfolio auch in Absprache mit der „Blaulichtfamilie“ maximal ausgebaut.

Auch sein Haus selbst benötige zusätzliche Mittel und personelle Verstärkung, da es die sich stellenden Aufgaben sonst nicht mehr bewältigen könne. Erforderlich seien umfassende Informationsstrategien.

Die benötigten Materialien seien in dynamischer Weise zu beschaffen, da das Krankenhauspersonal in wenigen Wochen nur noch mit Schutzausrüstung arbeite. Dafür seien die Mittel erforderlich. Allerdings gestalte es sich sehr schwierig, die notwendige Ausrüstung zu besorgen, da hiervon auf dem freien Markt kaum etwas erhältlich sei. Das Land werde in Bezug auf die erforderliche Ausrüstung in solidarischer Weise auch durch die baden-württembergische Industrie unterstützt.

Leider sei die kritischste Gruppe die der sehr mobilen Jungseniorinnen und -senioren. Angehörige dieser Gruppe trafen sich zu den Zeiten, zu denen Gaststätten geöffnet hätten, um den Beschäftigten ein Mittagessen anzubieten, zu „Kaffee- und Kuchenpartys“. Er bitte die Abgeordneten, in ihrem Umfeld darauf hinzuweisen, dass ein solches Verhalten zu unterlassen sei.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD fragt, ob einigermaßen verlässliche Daten dazu vorlägen, wie lange Patienten, die an Covid-19 erkrankt seien, auf einer Intensivstation verweilten.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD bringt vor, die Preise für manche Gesundheitsmittel stiegen offenbar dramatisch an. Ihn interessiere, ob Möglichkeiten bzw. Strategien bestünden, um dem entgegenzuwirken.

Der Minister für Soziales und Integration gibt bekannt, bis Mitte März – also auf der Basis einer deutlich geringeren Fallzahl als aktuell – hätten einer Stichtagserhebung zufolge 10 % der Infizierten einer Krankenhausbehandlung und 1 % davon wiederum einer Intensivbehandlung bedurft. 90 % aller Fälle verliefen moderat bzw. sogar ohne Symptome. Bei Kindern, die sich infiziert hätten, seien die Symptome am geringsten ausgeprägt. Vor diesem Hintergrund konzentriere sich die Strategie auf Personen ab 60 Jahren sowie auf Personen mit Vorerkrankungen. Die Krankenhäuser müssten mit einer ausreichenden Zahl an Beatmungsgeräten ausgerüstet sein, um hier genau den Fall zu vermeiden, der aus Italien berichtet werde, wonach ein älterer Patient von seinem Beatmungsgerät getrennt worden sei, um einen jüngeren daran anzuschließen.

Die Preise seien in der Tat gestiegen, und zwar für alles, was in diesem Zusammenhang nachgefragt werde. Die Angebote würden geprüft, da auch viele „Scharlatane“ unterwegs seien. Gegebenenfalls müsse auch mit der Beschlagnahme von Material gerechnet werden. Die ursprünglichen Marktpreise ließen sich nicht mehr erreichen. Das Land werde auch nicht alle Kosten im Verhältnis 1 : 1 an Kommunen und Kliniken weitergeben können.

Der Bundestag werde am 25. März 2020 das COVID-19-Krankenhausesentlastungsgesetz beschließen. Zwei Tage später folge das entsprechende Votum des Bundesrats. Mit dem Gesetz werde dafür gesorgt, dass die Kliniken nicht in Liquiditätsengpässe gerieten und nicht lange mit den Kassen nachverhandeln müssten. Die Kliniken hätten jetzt erhebliche Entgeltausfälle, weil sie schon aufgefordert worden seien, keine Wahleingriffe mehr vorzunehmen. Die Landesregierung sei auf allen Ebenen bemüht, eine materielle Entlastung zu erreichen.

Der Abgeordnete der Fraktion der AfD dankt dem Minister für dessen Auskünfte und weist darauf hin, er habe zuvor allerdings nach der Dauer gefragt, die ein an Covid-19 Erkrankter in einer Klinik verweile. Für die Kapazität sei es ja relevant, wie lange im Durchschnitt ein Kranker ein Beatmungsgerät in Anspruch nehme. Ihn interessiere, ob dazu schon Zahlen vorlägen.

Der Minister für Soziales und Integration antwortet, dies lasse sich noch nicht darstellen, weil es sich bisher eher um Einzelfälle handle. Nun jedoch erfolge der Eintrag in die Gesellschaft. Ältere Menschen wiederum bedürften auch einer längeren Behandlung. Er reiche die Antwort auf die Frage des Abgeordneten der Fraktion der AfD gern über den Sozialausschuss nach.

Der Vorsitzende erklärt, es ließe sich darüber diskutieren, in welchem Verhältnis die beiden vorliegenden Änderungsanträge zueinander stünden, da sie sich sachlich auf das Gleiche bezögen. Er schlage vor, über die Anträge nach der Reihenfolge ihres Eingangs abzustimmen. Dies sei auch bei den Haushaltsberatungen praktiziert worden. Demnach würde er zuerst über den Änderungsantrag der Regierungsfractionen abstimmen lassen, da dieser vor dem Änderungsantrag der AfD-Fraktion eingegangen sei.

Der Ausschuss erhebt gegen dieses Verfahren keinen Widerspruch.

In förmlicher Abstimmung stimmt der Ausschuss sodann dem Änderungsantrag der Regierungsfractionen (*Anlage 1*) zu.

Der Änderungsantrag der AfD-Fraktion (*Anlage 2*) wird mehrheitlich abgelehnt. Schließlich empfiehlt der Ausschuss dem Plenum in förmlicher Abstimmung, dem Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/7833, mit den beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

30. 03. 2020

Hofelich

Anlage 1**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode****Änderungsantrag****der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/7833****Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan
von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach § 1 wird folgender neuer § 2 eingefügt:

„§ 2

In § 5 Absatz 1 des Staatshaushaltsgesetzes 2020/21 wird der Betrag ‚200 000 000 Euro‘ durch den Betrag ‚1 000 000 000 Euro‘ ersetzt.“

2. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt gefasst:

„§ 3

Nach § 7 des Staatshaushaltsgesetzes 2020/21 werden die folgenden § 7 a und § 7 b eingefügt:

„§ 7 a

Der Haushaltsvermerk bei Kapitel 1212 Titel 919 01 wird wie folgt ergänzt:

– für Mehrausgaben aufgrund von notwendigen staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Pandemien, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Coronavirus,

– für Mehrausgaben aufgrund von notwendigen wirtschaftspolitischen Maßnahmen zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Coronavirus-Pandemie.“

§ 7 b

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die für die Vereinnahmung von finanziellen Beteiligungen des Bundes bzw. der EU im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie notwendigen Titel zu schaffen.

(2) Die Ausgabeermächtigung bei Kapitel 1212 Titel 919 01 erhöht sich in Höhe der Einnahmen gemäß Absatz 1.“

3. Der bisherige § 3 wird § 4.

18. 03. 2020

Schwarz, Andreas, Walker
und Fraktion

Dr. Reinhart, Wald
und Fraktion

Begründung

Zur Änderung in § 5 Absatz 1 StHG 2020/21:

Das Coronavirus hat Auswirkungen auf die gesamte Gesellschaft und nicht zuletzt auch auf die Wirtschaft im Land. Es zeichnet sich eine nachlassende Nachfrage und die mögliche Unterbrechung von Lieferketten ab. Gleichzeitig können laufende Kosten oft gar nicht oder nur langsam abgebaut werden, sodass es zu Liquiditätengpässen kommen kann. Um die Betriebe im Land auch weiterhin mit ausreichend Liquidität auszustatten, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in diesem Zusammenhang auch zu einer verstärkten Nachfrage nach Bürgschaften kommt. Um die Nachfrage ausreichend und umgehend bedienen zu können, soll der Ermächtigungsbetrag zur Übernahme von Bürgschaften in § 5 Abs. 1 StHG für die Jahre 2020 und 2021 von bisher 200 Mio. € auf 1 000 Mio. € erhöht werden.

Zur Ergänzung in § 7 a StHG 2020/21:

Die wirtschaftlichen Folgen der Coronavirus-Pandemie drohen ebenso wie die Pandemie selbst bedrohliche Ausmaße anzunehmen. Um notwendige Entscheidungen zur Stützung von existenzgefährdeten Unternehmen und zur Bekämpfung von anderen wirtschaftspolitischen Notlagen in Folge der Coronavirus-Pandemie rasch umsetzen zu können, ist die Erweiterung der Verwendungszwecke der Rücklage für Haushaltsrisiken dringend notwendig.

Das Maßnahmeninstrumentarium ist im Anschluss an die Gesetzesänderung von der Landesregierung im Einzelnen zu definieren und auf die Hilfen des Bundes und/oder der EU abzustimmen.

Zum ergänzten § 7 b StHG 2020/21:

Mit dem neu aufzunehmenden § 7 b soll die Möglichkeit geschaffen werden, mögliche finanzielle Beteiligungen des Bundes bzw. der EU umgehend einsetzen zu können. Die Bundes- bzw. EU-Mittel sollen zunächst der Rücklage für Haushaltsrisiken über Kapitel 1212 Titel 919 01 zugeführt werden und können dann im Vollzug zweckentsprechend eingesetzt werden.

Anlage 2**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode****Änderungsantrag****der Fraktion der AfD****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/7833**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Nach § 7 des Staatshaushaltsgesetzes 2020/21 werden folgende § 7 a, § 7 b und § 7 c eingefügt:

„§ 7 a

Der Haushaltsvermerk bei Kapitel 1212 Titel 919 01 wird wie folgt ergänzt:

- für Mehrausgaben aufgrund von notwendigen staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Pandemien, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Coronavirus,
- für Soforthilfen für diejenigen Freiberufler und Selbstständigen sowie kleinen und mittelständischen Unternehmen, die infolge der Corona-Pandemie in Liquiditätsprobleme kommen (bis 5 Mitarbeiter 5 000 Euro, bis 10 Mitarbeiter 7 500 Euro, bis 50 Mitarbeiter 15 000 Euro, bis 250 Mitarbeiter 30 000 Euro),
- für staatliche Beteiligungen an systemrelevanten mittelständischen Betrieben, sofern diese infolge der Corona-Krise in ihrem Fortbestand bedroht sind,
- für Mehrausgaben durch die Erstattung von Beiträgen für die Kindergartenbetreuung, welche die jeweiligen Träger den Eltern im Rahmen der Einschränkungen durch die Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus erlassen.

§ 7 b

Schaffung eines Sonderfonds ‚Zuführung Rücklage Corona-Pandemie‘

Auf Seite 260 des Epl. 12 ist in Kapitel 1212 folgender Titel neu einzufügen:

Kapitel. 1212 Titel 919 04 (N) Zuführung Sonderfonds Corona-Pandemie 2020
7 000 000 2021 0,0

Erläuterung

Die Mittel stehen bereit für Ausgaben aufgrund von notwendigen staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Pandemien, zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Corona-Virus und zur Vorsorge gegen damit bestehende Risiken.

Insbesondere stehen die Mittel bereit für Unterstützungsleistungen an Freiberufler und Unternehmen jeder Rechtsform, die aufgrund von Maßnahmen der Landesregierung gegen die Ausbreitung des Coronavirus von der Schließung ihrer Einrichtungen und Betriebe oder von der Untersagung ihrer Leistungen betroffen sind. Ebenfalls abgedeckt werden potenzielle Beteiligungen des Landes an Unternehmen, um den Betrieb sicherzustellen. Der Fonds dient ebenfalls dazu, die Maßnahmen zur Erstattung der Kosten der Kindergartenbetreuung zu finanzieren.

§ 7 c

Kreditermächtigung zur Finanzierung des Sonderfonds 'Zuführung Rücklage Corona-Pandemie'

(1) Das Ministerium für Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben von Kapitel 1212 (Sonderfonds 'Zuführung Rücklage Corona-Pandemie') und den dort ausgleichenden Mindereinnahmen im Haushaltsjahr 2020 Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von 7 000 000 000 Euro aufzunehmen. Die Kreditermächtigung kann übertragen werden, soweit diese Kreditmittel bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2020 nicht aufgenommen wurden und zur Deckung noch benötigt werden.

(2) Ab dem Haushaltsjahr 2024 ist jährlich 1/20 der im Kapitel 1212 (Sonderfonds 'Zuführung Rücklage Corona-Pandemie') aufgenommenen und bis Ende des Haushaltsjahres 2023 noch nicht zurückgeführten Schulden zu tilgen.

(3) § 4 Absatz 2, 3 und 6 gilt sinngemäß.‘‘

18. 03. 2020

Gögel, Dr. Podeswa, Dr. Baum
und Fraktion

Begründung

Zu § 7 a

Die Unternehmen, Freiberufler und Selbstständigen im Land stehen vor enormen Liquiditätsproblemen. Das Land ist in der Verantwortung, kurzfristig für die Überbrückung dieser Liquiditätsprobleme zu sorgen. Das Land kann hierzu insbesondere seine Banken einsetzen und mit den bereitgestellten Mitteln für Kredite bürgen. Deshalb muss das Land unverzüglich als Maßnahmen Soforthilfen in Kraft setzen.

Mit dem Nachtrag zum Staatshaushaltsplan 2020/21 werden die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erstattung der entfallenden Kindergartenbeiträge, welche die Träger den Eltern im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus erlassen, geschaffen. Damit wird der Staat seiner Verantwortung auch finanziell gerecht, aufgrund der er die Schließung der Einrichtungen verfügt hat.

Zu § 7 b und § 7 c

Gemäß § 18 Absatz 6 der Landeshaushaltsordnung (LHO) darf im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Landes Baden-Württemberg entziehen und dessen Finanzlage erheblich beeinträchtigen von den geltenden Gesetzen bezüglich der Kreditaufnahme des Landes abgewichen werden. Bei der Corona-Pandemie handelt es sich nach wissenschaftlichen und politischen Kriterien um eine solche Naturkatastrophe und eine außergewöhnliche Notsituation, die den Wohlstand und die Zukunft der Menschen und der Wirtschaft des Landes gefährdet.

Die Corona-Pandemie begann im Dezember 2019 in China. Die chinesische Regierung erließ am 23. Januar 2020 eine Quarantäne samt Komplettspernung der Ursprungsstadt Wuhan und weitete diese Komplettspernung schnell auf die gesamte Region Hubei aus. Zum heutigen Tag, dem 18. März 2020, wurden nur Teile des Gebietes in der Region Hubei wieder von der Quarantäne befreit. Es ist also auch für Baden-Württemberg ein realistisches Szenario, dass die Quarantänemaßnahmen länger als zwei Monate andauern können. Die Auswirkungen einer zweimonatigen Komplettspernung auf die Wirtschaft in unserem Land müssen mit allen Mitteln abgefangen werden. Der Landtag steht also in dringender Verantwortung, das Land für diese Krise vorzubereiten.

Auch die Einnahmesituation des Landes wird durch diese Naturkatastrophe in den Jahren 2020 und 2021 erheblich beeinträchtigt werden. Ein entsprechender Kreditrahmen ist deshalb nötig. Für das Land Baden-Württemberg ist es Priorität, die Krankenhausversorgung reibungslos aufrechtzuerhalten.

Darüber hinaus sind der Mittelstand und die Arbeitsplätze im Land in Gefahr. Eine bis zu zweimonatige Einschränkung des gesamten öffentlichen Lebens und des Wirtschaftslebens führt zu Liquiditätsknappheit bei den Unternehmen, die existenzgefährdet sind. Es gilt mit den bereitgestellten Mitteln diese Auswirkungen abzufedern.

**Baden-Württemberg**MINISTERIUM FÜR FINANZEN
MINISTERIN EDITH SITZMANN MDLMinisterium für Finanzen Baden-Württemberg
Postfach 10 14 53 • 70013 StuttgartHerrn
Rainer Stickelberger MdL
Vorsitzender des Ausschusses für Finanzen
des Landtags von Baden-Württemberg
Haus des Landtags
70173 StuttgartStuttgart 18. März 2020
Aktenzeichen 2-0422.0-(20/21)/5nachrichtlich:
Rechnungshof
Baden-Württemberg

(Bitte bei Antwort angeben)

 Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/2021
TOP 1 der Ausschussberatung am 19. März 2020

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zur Vorbereitung der Nachtragsberatung im Finanzausschuss am 19. März 2020 hat mein Haus eine Abfrage bei den einzelnen Fachressorts durchgeführt, welche Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus eingeleitet bzw. geplant sind. Dabei lag der Schwerpunkt der Abfrage auf Maßnahmen, die ad-hoc eingeleitet werden müssen und deren Finanzierung noch nicht im aktuellen Doppelhaushalt 2020/21 abgebildet ist.

Aufgrund der dynamischen Entwicklung der Pandemie und der damit verbundenen Volatilität der notwendigen verordneten Maßnahmen ist die nachfolgende Auflistung lediglich eine Momentaufnahme und unterliegt fortwährender Anpassungen sowohl im Hinblick auf die Einzelmaßnahmen selbst als auch deren finanzielle Auswirkungen.

Teilweise konnte, wie Sie wissen, der Beschluss zum Nachtrag nicht abgewartet werden, so dass wir den Finanzausschuss für eine überplanmäßige Ausgabe zur Beschaffung einer ersten Tranche von Atemschutzmasken im Rahmen eines Umlaufbe-

- 3 -

schlusses um Zustimmung gemäß § 7 Abs. 2 StHG 2020/21 bitten mussten (Einwilligung vom 16. März 2020 in überplanmäßige Ausgaben zur Beschaffung von Schutzkleidung bei Kap. 0922 Tit. 547 74 in Höhe von bis zu 48.673,4 Tsd. EUR). Für dieses pragmatische Vorgehen und den im Umlaufverfahren in kürzester Zeit zustande gekommenen Beschluss danke ich Ihnen.

Für folgende, nicht abschließende Maßnahmen soll - sofern eine Finanzierung aus bestehenden Haushaltsansätzen nicht möglich ist - grundsätzlich eine Entnahme aus der Rücklage für Haushaltsrisiken vorgesehen werden:

- Gesundheitsschutz und -prävention, insbesondere
 - Verstärkung von Hygienemaßnahmen
 - Beschaffung von Schutzausrüstung (Schutzanzüge, Atemmasken)
 - Beschaffung von Beatmungsgeräten
 - Beschaffung Desinfektionsmittel
 - Verstärkung von Arbeitsschutzmaßnahme
 - Beschaffung von Laborgeräten, Transportboxen, Testmöglichkeiten
- Bauliche Maßnahmen, insbesondere
 - Schleusen in Erstaufnahmeeinrichtung
 - Einrichtung von zusätzlichen Krankenstationen
- Entschädigungen für Verdienstauffälle nach dem Infektionsschutzgesetz
- Personalmaßnahmen, insbesondere
 - temporäre personelle Verstärkungen vordringlich in medizinischen Bereichen
 - Zulagen bzw. Überstundenvergütung
- Stornokosten insbesondere
 - im KM-Bereich für Klassenfahrten und Exkursionen
 - für Veranstaltungen
- Verstärkung der Medienpräsenz zur fortlaufenden Information der Bevölkerung
- Hilfen für Landesunternehmen bzw. -betriebe, z.B. Messe und Flughafen Stuttgart)
- IT-Ausstattung der Verwaltung, insbesondere Schaffung von zusätzliche Homeoffice-Möglichkeiten,
- Ermöglichung von digitalem Ersatzunterricht durch die Schulen, Medientechnik
- Wirtschaftshilfen zur Existenzsicherung, insbesondere Erhöhung der Bürgerschaftsquote (von derzeit 50 auf 80 Prozent) und des Bürgerschaftsrahmens (von derzeit 200 Mio. auf 1 Mrd. EUR)

- 4 -

- Härtefallregelungen für Geringverdiener in den betroffenen Wirtschaftszweigen

Darüber hinaus prüft die Landesregierung aktuell, inwieweit - in Ergänzung der von der EU bzw. dem Bund angekündigten wirtschaftlichen Hilfsmaßnahmen - zur Unterstützung der Wirtschaft in Baden-Württemberg eigene Maßnahmen aufgelegt werden müssen.

Zudem möchte ich darauf hinweisen, dass das Finanzministerium bei nachfolgenden dringenden und damit unaufschiebbaren Maßnahmen bereits gemäß § 37 Abs. 1 LHO in überplanmäßige Ausgaben eingewilligt hat:

Einwilligung vom 27. Februar 2020 und 09. März 2020 in eine Abweichung von der Stellenübersicht bei Kap. 0304 Tit. 682 03 zur Schaffung 13 befristeter und 3 unbefristeter Stellen beim Landesgesundheitsamt sowie der damit verbundenen überplanmäßige (Personal-)Ausgaben in Höhe von bis zu 1.106,1 Tsd. EUR.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen in der Sitzung des Finanzausschusses selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Edith Sitzmann MdL

**Stephen Brauer**

Mitglied des Landtags von Baden-Württemberg
Ausschuss für Finanzen, Ausschuss für Wissenschaft,
Petitionsausschuss

Stephen Brauer, Konrad-Adenauer-Str. 12, 70173 Stuttgart

Landtag von Baden-Württemberg
Herr Rainer Stickelberger, MdL
Vorsitzender des Finanzausschusses
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

Haus der Abgeordneten

70173 Stuttgart
Konrad-Adenauer-Straße 12
Telefon: 0711 / 2063-929 oder 918
Fax: 0711 / 2063-14-929
Mail: stephen.brauer@fdp.landtag-bw.de
Internet: www.stephen-brauer.de

Im Wahlkreis

FDP-Wahlkreisbüro
Roßfelder Straße 65/5
74564 Crailsheim
Telefon: 07951 / 469-1550 Fax: 07951 / 469-1551
Mail: stephen.brauer.wk@fdp.landtag-bw.de

Crailsheim, den 05.03.2020

Ausschussbefassung: Gesetzentwurf, Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/2021

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Finanzausschuss wird voraussichtlich am 19. März 2020 über den obigen Gesetzentwurf beraten. Bereits in unserer Zustimmung zum vereinfachten Verfahren nach § 47 a Geschäftsordnung haben wir darauf hingewiesen, dass wir eine fundierte Beratung des Gesetzentwurfes im Ausschuss für erforderlich halten. Dazu erscheint es uns unerlässlich, dass das Finanzministerium im Zusammenwirken mit dem Sozialministerium spätestens 24 Stunden vor der Ausschussberatung den Mitgliedern des Ausschusses eine schriftliche Information zukommen lässt, aus der hervorgeht, welche Maßnahmen sie bereits in den Blick genommen oder umgesetzt hat, für die die Mittelentnahme ermöglicht werden soll.

Wir bitten Sie, die Finanzministerin, den Sozialminister und den Ausschuss zeitnah von unserem Gesuch in Kenntnis zu setzen, damit die Landesregierung diesem entsprechen kann.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Stephen Brauer

Obmann der FDP/DVP-Fraktion im Finanzausschuss